



Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplans „Batteriespeicher – Unteres Lechfeld“

Die Gemeinde Prittriching hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 19.03.2026 den Bebauungsplan „Batteriespeicher – Unteres Lechfeld“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B), jeweils in der Fassung vom 19.03.2026, als Satzung beschlossen. Die Begründung mit Umweltbericht (Teil C), ebenfalls in der Fassung vom 19.03.2026, wurde als Bestandteil des Bebauungsplanes „Batteriespeicher – Unteres Lechfeld“ gebilligt. Der Bebauungsplan umfasst die Grundstücke Fl. Nrn. 463 und teilweise 461 (landwirtschaftlicher Weg), jeweils Gemarkung Prittriching.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Batteriespeicher – Unteres Lechfeld“ in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan „Batteriespeicher – Unteres Lechfeld“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Textteil (Teil B) und der Begründung mit Umweltbericht (Teil C), jeweils in der Fassung vom 19.03.2026, sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Verwaltungsgemeinschaft Prittriching, Bgm.-Franz-Ditsch-Straße 7, in 86931 Prittriching, während der üblichen Dienststunden (Mo – Fr 08:00 – 12:00 Uhr und Do 15:00 – 18:30 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Darüber hinaus können die Unterlagen auch auf der Homepage der Gemeinde Prittriching unter <https://www.prittriching.de/bauleitplanung/bestehende-bebauungsplaene/> eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

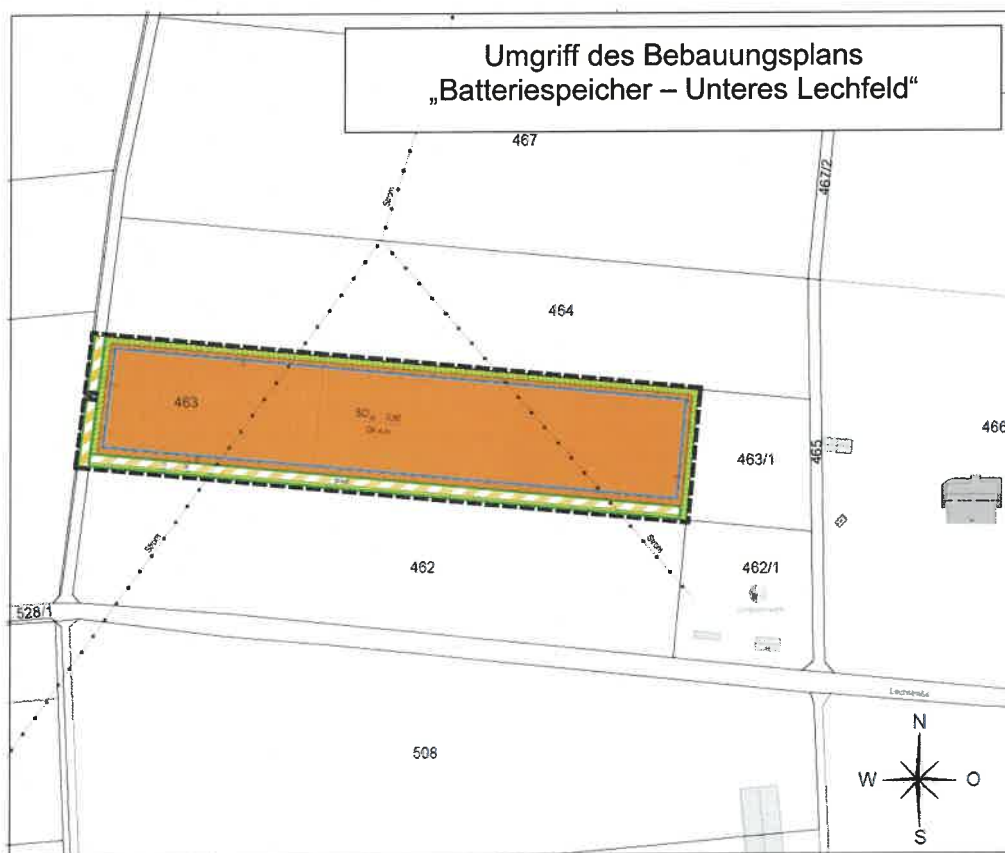
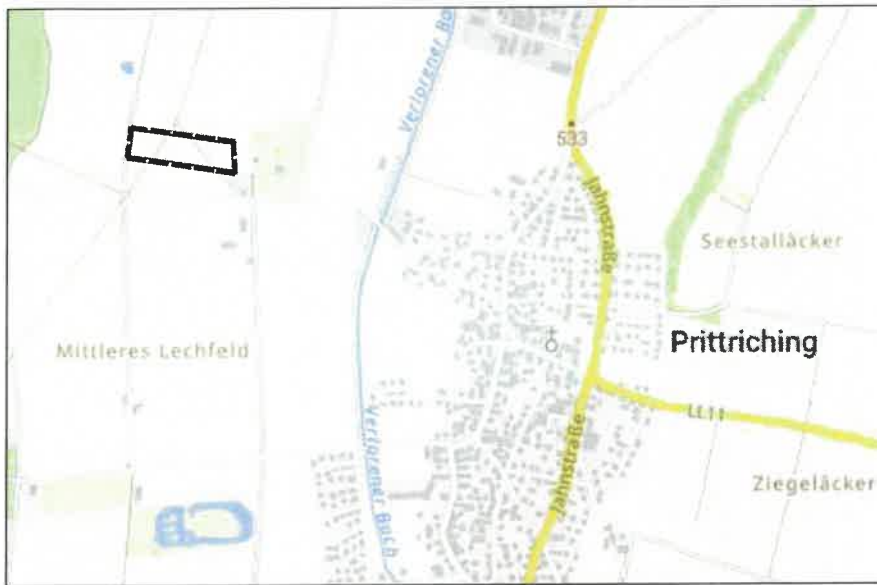
Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes „Batteriespeicher – Unteres Lechfeld“ schriftlich gegenüber der Gemeinde Prittriching geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

ÜBERSICHTSLAGEPLAN

ohne Maßstab



Prittriching, 23.06.2026

Alexander Ditsch

Alexander Ditsch
Erster Bürgermeister



angeheftet:
abgenommen:

24. Juni 2026
10. Juli 2026